

Kundmachung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker vom 30. März 2007
(gemäß § 22a GewO 1994)
www.wko.at/hafner

Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker mit der die Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker über die Meisterprüfung für das Handwerk Platten- und Fliesenleger (Platten- und Fliesenleger-Meister Prüfungsordnung) geändert wird (1. Platten- und Fliesenleger – Meisterprüfungsordnungsnovelle)

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker, kundgemacht am 30. Jänner 2004 und in Kraft getreten am 1. Februar 2004, über die Meisterprüfung für das Handwerk Platten- und Fliesenleger wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 Z 2 wird das Wort „Sitzplatte“ durch den Fachausdruck „Setzplatte“ ersetzt.

In Abs. 6 Z 3 wird das Wort „Fachzeichnen“ durch die Formulierung „Entwurfskizzen sowie Werk- und Detailzeichnungen laut Angabe“ ersetzt.

In Abs. 6 Z 3 entfallen lit. a) und b).

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Z 2 entfällt die lit. „b)“ vor dem Wort „Materialkalkulation“.

Abs. 2 Z 2 lit. d entfällt.

In Abs. 2 Z 3 entfällt die lit. „c)“ vor dem Wort „Arbeitsaufwandskalkulation“.

In Abs. 2 Z 3 wird nach lit.b) eine neue lit. „c) Arbeitsaufwandskalkulation gemäß ÖNORM“ eingefügt.

Abs. 3 lautet neu wie folgt:

„(3) Die schriftliche Prüfung ist nach 5 Stunden zu beenden.“

3. § 6 lautet:

„§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006.“

4. § 7 lautet:

„§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.“

5. § 8 lautet:

„§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997.“

6. Nach § 9 werden die folgenden §§ 10 und 11 samt Überschriften eingefügt:

„Geltende Fassung

§ 10. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

„Sprachliche Gleichbehandlung

§ 11. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

7. Der bisherige § 10 wird zu § 12.

8. § 12 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

(2) Die Meisterprüfungsordnung Platten- und Fliesenleger (BGBl. Nr. 273/1981) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft.

9. Die Änderungen gemäß Z 1-8 treten mit 1. April 2007 in Kraft. Bestimmungen, die aufgehoben werden, treten mit Ablauf des 30. März 2007 außer Kraft.

BUNDESINNUNG DER HAFNER, PLATTEN- UND FLIESENLEGER UND KERAMIKER

Komm.Rat Leopold Hallach
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer